

Stellungnahme

Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts

Das Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e.V. unterstützt die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 16/2475 vom 30.08.2006) zu Nummer 9 (Artikel 1 Nr. 7 - § 34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 GewO) uneingeschränkt.

Die vom Bundesrat kritisierte Regelungsdichte der Verordnungsermächtigung ist zwingend notwendig, um die Standards und Qualitätsmaßstäbe des seit 15 Jahren etablierten Prüfungsverfahrens „Versicherungsfachmann/-fachfrau (BWV)“ künftig in der Zuständigkeit der Kammerorganisation zu erhalten und dabei bundeseinheitlich fortzuführen.

Seit 1991 sind über 132.000 Prüfungen in der Selbstverantwortung der Versicherungswirtschaft durchgeführt worden. Das Prüfungsverfahren wird von Versicherungsunternehmen, Vermittlerverbänden und Sozialpartnern gleichermaßen unterstützt.

Für den angestellten Werbeaußendienst ist die Qualifikation „Versicherungsfachmann/-fachfrau (BWV)“ bereits seit 1993 im Tarifvertrag für die private Versicherungswirtschaft (§ 17) als Mindestqualifikation festgeschrieben.

In Erwartung einer gesetzlich vorgeschriebenen Sachkundeprüfung für Versicherungsvermittler, die sich bereits in der Empfehlung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Dezember 1991 abzeichnete, hat die Deutsche Versicherungswirtschaft pro aktiv eine praxis- und handlungsorientierte Qualifikation für Versicherungsvermittler entwickelt, die in ihren berufspädagogischen Grundsätzen auch Leitbildfunktion für die Neuordnung der kaufmännischen Ausbildungen im Bereich Versicherungen, Banken und Finanzdienstleistung hatte.

Durch die Regelungsdichte in der Verordnungsermächtigung wird es möglich, ein „Best-Practice-Modell“ zu erhalten. Es geht also nicht um die Schaffung neuer komplexer Regeln, sondern um den Fortbestand des Bewährten.

Auf Grund der besonderen Bedeutung der Beratungsqualität des Versicherungsvermittlers zum Schutze des Verbrauchers muss sich der Sachkundenachweis auf einem angemessenen hohen Niveau bewegen und das Verfahren Fach-, Methoden- und Verhaltenskompetenz gleichermaßen auf den Prüfstand stellen.

Argumente gegen die detaillierten Regelungen des Prüfungsverfahrens mögen dienlich sein, um der Kammerorganisation als „Herrin des Verfahrens“ mehr Freiraum für die Umsetzung in der Selbstverwaltung zu geben. Verkannt wird aber bei all diesen Argumenten, dass ein zentral gesteuertes Prüfungsverfahren, wie es das BWV etabliert hat, zu bundesweit einheitlichen Standards im Sinne von Verbrauchern, Vermittlern und Unternehmen geführt hat. Ein Aufweichen der vorgesehenen Regelungen wird unabdingbar das bisherige bundeseinheitliche Qualitätsniveau unterlaufen.

Ein etabliertes und bewährtes Bildungskonzept mit Vorbildcharakter für andere Prüfungsverfahren in der heutigen Zeit aufzugeben, widerspräche allen bildungspolitischen Absichtserklärungen und Erfordernissen.

Köln und München, 12.10.2006

